



Karnevalsverein St. Michael Feldkirchen e.V.

Mitglied der Rheinische Karnevals – Korporation e.V.

## **Unterweisung der Begleitpersonen (Begleitkräfte) für Fahrzeuge des Karnevalsumzug**

Hinweise aus der Nebenbestimmung der Zuggenehmigung:

Die Zahl der Begleitpersonen richtet sich nach der Art der Aufbauten und der Örtlichkeit.

Der Bereich an der Vorderachse der Zugmaschine, sowie der Raum zwischen Zugmaschine und Anhänger, ist als besonders gefährdet anzusehen, da wegen der erforderlichen Lenkbarkeit des Anhängers Schutzvorrichtungen dort nicht möglich sind.

Somit sind 2 Begleitpersonen im Bereich der Deichsel einzusetzen.

An der Vorderachse sind Begleitpersonen einzusetzen, wenn die uneingeschränkte Sicht des Fahrers auf den unmittelbaren Bereich vor der Zugmaschine oder der Vorderräder nicht gegeben ist. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die Sicht durch einen Frontanbau oder durch große Räder versperrt ist.

Da die Fahrer der Zugfahrzeuge je nach Aufbau nicht in der Lage sind das gesamte Gefährt zu überschauen, muss eine Sichtverbindung zwischen Fahrer und Begleitperson hergestellt werden.

Die Begleitpersonen müssen mindestens 16 Jahre alt sein und Warnwesten tragen.

Die Begleitpersonen dürfen nicht unter Alkoholeinfluss stehen und es ist ihnen verboten Alkohol zu trinken.

Das nahe Herantreten von Kindern oder Erwachsenen an die Wagen ist zu unterbinden.

Es ist darauf zu achten, dass keine Flaschen, Kartons, Zeitungen und andere Materialien auf die Straße geworfen werden.